

Finanz- und Beitragsordnung

**Sportverein Turbine 1948 Frankenberg
(Sachsen) e.V.**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.05.2007)

§ 1

Vorstand

Die Finanzhoheit obliegt der Mitgliederversammlung des Sportvereins Turbine 1948 Frankenberg (Sachsen) e.V.. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass für die vielfältigen Aufgaben des Vereins und der Abteilungen die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen und sie in jeder Weise wirtschaftlich eingesetzt werden.

Die Einnahmen sind ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.

§ 2

Abteilungen

Die Abteilungen verwalten ihre Beiträge sowie die sonstigen Einnahmen in eigener Verantwortung und auf einem eigenen Vereinskonto.

Von den Abteilungen werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen und finanziert:

- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- Kosten für die Überleiterentschädigung
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Sportbekleidung
- Werbekosten
- Strafgelder
- Startgebühren
- Geschenke und Ehrungen für Abteilungsmitglieder
- Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches.

§ 3

Kostenverteilung

Der Vorstand setzt am Jahresende die Höhe der Beitragsanteile fest, die dem Verein und den Abteilungen zustehen. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über den Beschluss des Vorstandes informiert.

Der Verein erhält 20 % des jährlichen Beitragsaufkommens der Abteilungen. Bei den Abteilungen verbleiben 80 %. Bezugsgröße ist der Mindestbeitrag.

Der Verein verwendet diese Einnahmen hauptsächlich für Jugendarbeit und Übungsleitertätigkeiten.

§ 4

Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) dem Mitgliedsbeitrag
- b) dem Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag entspricht jeweils der Höhe eines Monatsbeitrages und verbleibt in voller Höhe bei der aufnehmenden Abteilung.

Sonstige Einnahmen wie Spenden, öffentliche Beihilfen und Zuschüsse erhält der Verein. Sind die Beiträge zweckgebunden, dass heißt, für die Arbeit einer Abteilung bestimmt, werden diese an die Abteilungen weitergeleitet. Bei der Behandlung von Spenden wird auf § 7 verwiesen.

§ 5

Höhe der Beiträge

Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt:

| | | |
|------------------------|-------------|-----------------------------|
| Kinder und Jugendliche | 00-17 Jahre | 2,00 €/Monat = 24,00 €/Jahr |
| Erwachsene ab 18 Jahre | | 4,00 €/Monat = 48,00 €/Jahr |

Bei Erreichung des 18. Lebensjahres wird der volle Beitrag bereits zum 01.01. des Jahres berechnet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Abteilungen bestimmt. Die Abteilungen prüfen jährlich die finanzielle Situation und passen gegebenenfalls den Beitrag an. Der Grundbeitrag darf nicht unterschritten werden.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 6

Ermäßigung, Stundung und Erlass des Beitrages

Über die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Abteilungsbeiträgen kann die jeweilige Abteilung entscheiden.

Der Grundbeitrag ist auf jeden Fall zu entrichten.

Bei freiwilligen Austritt, der schriftlich unter Rückgabe der Mitgliedskarte zu erfolgen hat, ist der Beitrag jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres voll zu zahlen.

§ 7

Behandlung von Spenden

1)

Die Arbeit des Vereins kann durch Spenden jeder Art unterstützt werden. In § 2 der Satzung ist die Verfolgung der Ziele des Vereins zu ausschließlichen und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) näher erläutert.

2)

Bei Zweckbindung für die Abteilungen erfolgt durch den Verein entsprechende Abrechnung, wenn die Abteilungen die zweckentsprechende Verwendung nachweisen bzw. Rechnungen für die notwendige Abrechnung vorlegen.

§ 8

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins ist pfleglich zu behandeln. Größere Vermögensschäden (über 50,00 Euro) sind dem Vorstand anzuzeigen.

Das Hausvermögen muss unter allen Umständen sicherstellen, dass die notwendigen Betriebskosten (Heizung, Wasser, Energie usw.) aus der Nutzung des Vermögens erwirtschaftet werden.

Alle Vermögenswerte und Gegenstände der Abteilungen, soweit sie einen Anschaffungswert von 50,00 Euro überschreiten, sind in einem Vermögens- und Inventarverzeichnis aufzunehmen, von dem eine Ausfertigung dem Vorstand vorzulegen ist. Dieses Verzeichnis ist fortlaufend zu ergänzen.

In den Kassenberichten ist von der Revision die Vermögenssituation jeder Abteilung darzustellen.

§ 9

Sportunfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein hat über den Landessportbund eine ausreichende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Um Schäden durch nicht rechtzeitige Anmeldung eines Sportunfalls von dem Verein abzuwenden, ist jeder Abteilungsleiter persönlich dafür verantwortlich, dass Sportunfälle unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Dieser veranlasst die sofortige Unfallmeldung an das Versicherungsbüro.

§ 10

Fahrkostenabgeltung

Für die Fahrt mit privatem Fahrzeug ist ein einheitlicher km-Satz festzulegen. Nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand bzw. Abteilungsvorstand werden Leistungen, die im Interesse des Vereins gebracht werden, wie folgt vergütet, wenn die finanziellen Mittel der einzelnen Abteilungen dies ermöglichen:

- Nutzung von privaten PKW je km 0,30 €.

Bei Fahrten mit Mietfahrzeugen (Kleinbus u.w.) und bei sonstigen wiederkehrenden Leistungen ist der günstigsten Kostenmöglichkeit der Vorzug zu geben. Verantwortung dafür trägt jede Abteilung selbst.

§ 11

Rechnungswesen

Die Abteilungen haben über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Richtigkeit ist vom Abteilungsleiter und Kassierer der Abteilung zu bestätigen.

Der Jahresabschluss ist in zweifacher Ausfertigung dem Schatzmeister des Vereins bis zum Ende des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Monats (31. Januar) vorzulegen. Hierzu sind die Vordrucke der Einnahme-Überschussrechnung zu verwenden. Diese stellt der Vorstand rechtzeitig zur Verfügung.

Es wird eine einheitliche Kassenführung für alle Abteilungen durchgeführt. Hierzu sind die entsprechenden Kassenbücher zu verwenden.

Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Großsportgeräten durch den Verein oder zu Lasten des Vereins sowie für die Übernahme sonstiger Kosten (Fahrtkosten, u.w.) kann nur dann die Kasse des Vereins in Anspruch genommen werden, wenn der Vorstand diese Ausgaben vorher genehmigt hat. Die Genehmigung erhalten die Abteilungen schriftlich. Sie ist vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden sowie einem der gleichberechtigten Stellvertreter zu unterzeichnen.

Auf Rechnungen und sonstigen Anträgen auf Kostenübernahme muss der Abteilungsleiter die sachliche Richtigkeit bestätigen. Mit der Rechnung oder dem Antrag ist dem Schatzmeister die Genehmigung des Vorstandes vorzulegen.

§ 12

Verwaltung der Finanzmittel

1.

Alle Finanzgeschäfte werden über das Vereinshauptkonto bzw. die Abteilungskonten abgewickelt.

2.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinshauptkonto, die Abteilungsschatzmeister verwalten das Abteilungskonto.

ENTWURF